16/20

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Oktober 1982 Nr. 2792

EG RUETTENEN: Genehmigung des Gestaltungsplanes "Steinbruchareal"

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Steinbruchareal" zur Genehmigung.

I.

Die erste öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Januar bis 28. Februar 1981.

Gegen den Gestaltungsplan "Steinbruchareal" erhoben Herr Thomas Schwarz-Roost, Kalchgrabenweg 99, Rüttenen, und die Erbengemeinschaft Adolf Naef, St. Niklaus, vertreten durch Fürsprech Dr. W. Salzmann, Sandmattstr. 2, Solothurn, Einsprache beim Gemeinderat. Dieser lehnte die Einsprachen ab. Dagegen führen die Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat.

Am 15. Januar 1982 führten Beamte des Bau-Departementes zusammen mit den Beschwerdeführern, der Einwohnergemeinde und dem Planverfasser einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

Der Beschwerdeführer Schwarz stellt sich nicht grundsätzlich gegen den Erlass eines Gestaltungsplanes im betreffenden Gebiet und die Art der Ueberbauung. Seine Beschwerde richtet sich vielmehr gegen die Erweiterung

27775 - 100000 - 1982

der Bauzone und die Darstellung der projektierten Ueberbauung im Plan und der Legende. Die Erbengemeinschaft Naef verlangt in ihrem Begehren, der Perimeter des Gestaltungsplanes sei auf ihr Grundstück auszudehnen und die Bauzone neu so abzugrenzen, dass auch auf dem Grundstück Naef eine Neubaute möglich werde.

Aufgrund der Beschwerdeverhandlungen erklärte sich die Gemeinde in gegenseitiger Uebereinstimmung bereit, den Gestaltungsplan zurückzunehmen und hinsichtlich Erweiterung der Bauzone und deren zeichnerische Darstellung sowie der Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gestaltungsplanes neu zu überprüfen.

Mit Schreiben vom 22. April 1982 teilt die Gemeinde den Beschwerdeführern mit, dass sie den durch die Erbengemeinschaft Naef ausgearbeiteten Vorschlag zur Erweiterung des Gestaltungsplanes ablehne und für den bisherigen Gestaltungsplan in etwas abgeänderter Form betreffend Bauzonengrenze ein neues Auflageverfahren durchführe. Diese zweite öffentliche Auflage erfolgte anschliessend in der Zeit vom 30. April bis 1. Juni 1982. Gegen den abgeänderten Plan wurden innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingereicht. Während den Beschwerdepunkten des Herrn Schwarz durch die zweite Planauflage weitgehend Rechnung getragen wurde, erklärte der Vertreter der Erbengemeinschaft, Dr. W. Salzmann, bei einer telefonischen Rücksprache durch das Bau-Departement, dass nach dem ablehnenden Entscheid des Gemeinderates, in Form der zweiten Planauflage an der ursprünglichen Beschwerde seitens der Erbengemeinschaft Naef nicht festgehalten werde. Damit können die beiden Beschwerden von der Geschäfts-

kontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Die Erbengemeinschaft Naef hat eine Abschreibungsgebühr von Fr. 80.-- zu bezahlen. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 150.-- verrechnet. Dem Beschwerdeführer Schwarz wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 150.-- zurückerstattet, weil die Gemeinde seinen Beanstandungen nachträglich weitgehend Rechnung getragen hat.

II.

Gestaltungsplan "Steinbruchareal"

Der Gestaltungsplan regelt die Ueberbauung der innerhalb der Bauzone liegenden Fläche des Steinbruchareals mit vier Einfamilienhäusern. Gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan aus dem Jahre 1977 (RRB Nr. 438 vom 11.1.1977) wird die Bauzone geringfügig erweitert. Dadurch wird eine architektonisch und gestalterisch bessere Ueberbauung des Bauzonenstreifens entlang der Erschliessungsstrasse möglich. Gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan wird das westlich an die Bauzone angrenzende Biotop verbindlich ausgeschieden und abgegrenzt. Das Gebiet des Biotops ist gemäss Abmachung mit dem kant. Natur- und Heimatschutz zu gestalten und unterhalten. Ein dicht bepflanzter Wall von 50 cm Höhe und 2 m Breite soll das Biotop vom Wohngebiet trennen.

Nachdem die Beschwerden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden konnten und gegen die zweite Planauflage auch keine weiteren Einsprachen eingingen, steht einer Genehmigung des Gestaltungsplanes nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Steinbruchareal" der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

2. Die Beschwerden des Herrn Thomas Schwarz-Roost, Kalchgrabenweg 99, Rüttenen, und der Erbengemeinschaft Adolf Naef, St. Niklaus, vertreten durch Fürsprech Dr. W. Salzmann, Solothurn, sind gegenstandslos geworden und können von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Die Erbengemeinschaft Naef hat eine Abschreibungsgebühr von Fr. 80.-- zu bezahlen. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 150.-- verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 70.-- ist zurückzuerstatten. Der Kostenvorschuss von Fr. 150.-- des Beschwerdeführers Schwarz ist vollumfänglich zurückzuerstatten.

3. Die Gemeinde Rüttenen wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1982 noch ein in reissfester Ausführung und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehenes Planexemplar zuzustellen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden Gestaltungsplan in Widerspruch stehen.

Kostenrechnung T. Schwarz, Feldbrunnen

Kostenvorschuss Fr. 150.-- zurückerstatten

Kostenrechnung Erbengemeinschaft Naef, St. Niklaus

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
./. Abschreibungsgebühr	Fr. 80.--	von Kto. 119.650 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen
Rückerstattung	Fr. 70.--	Dr. W. Salzmann

EG Rüttenen

Genehmigungsgebühr	Fr. 200.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten	Fr. 18.--	Kto. 2020-435.00
	Fr. 218.--	zahlbar innert 30 Tagen
		(Staatskanzlei Nr.281)ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygax

Ausfertigungen Seite 6

Bau-Departement (2) Bi/uh, mit Beschwerdeakten
Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement (2) (1 Expl. La)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Amt für Raumplanung (3) uh, (für Finanzverwaltung als Ausgabenanweisung)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan
Ammannamt der EG, 4522 Rüttenen, mit Einzahlungsschein EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Architekturbüro H. Sperisen, Verenaweg 23, 4500 Solothurn
Beauftragter für Natur- und Heimatschutz
Hrn. Thomas Schwarz-Roost, Kalchgrabenweg 99, 4522 Rüttenen EINSCHREIBEN
Hrn. Dr. W. Salzmann, Fürsprech, Sandmattstr. 2, 4500 Solothurn (2) EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Der Gestaltungsplan "Steinbruchareal" der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.